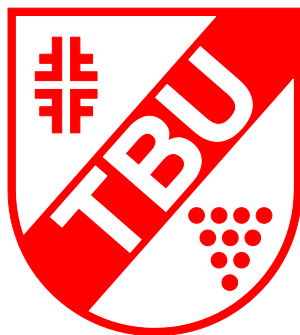


Beitragsordnung



Turnerbund Untertürkheim e. V. 1888
Württembergstraße 123
70327 Stuttgart

Stand: 01.01.2022



Die Beitragsordnung wurde vom Vorstand gemäß §§ 6 Nr. 5, 15 Nr. 2 Punkt 1 der Satzung mit Zustimmung des Vereinsrats gemäß § 15 Nr. 1 der Satzung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Beitragsordnung des Turnerbund Untertürkheim 1888 e.V. regelt Einzelheiten des Beitragswesens des Vereins. Sie ist für alle Mitglieder des Vereins bindend.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung bzw. den Abteilungsversammlungen festgesetzt (§§ 6, 12 Nr. 3 Punkt 9 der Satzung). Umlagen dürfen pro Kalenderjahr 3 Vereinsbeiträge nicht übersteigen (§ 6 Nr. 2 Satz 2 und Nr. 3 Halbsatz 2 der Satzung). Die von der Mitgliederversammlung am 15.10.2021 festgesetzten Beiträge treten zum 1. Januar 2022 in Kraft.
3. Für die Abwicklung des Beitragswesens ist die Geschäftsstelle zuständig und vertretungsberechtigt.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag an den Verein beträgt für
 - 1.1. Einzelmitglieder 132,00 Euro
 - Reduzierte Beiträge
 - 1.2. Ehe- und Lebenspartner im gleichen Haushalt insgesamt 198,00 Euro
 - 1.3. Kinder bis zum 18. Lebensjahr 66,00 Euro
(1. und 2. Kind – weitere Kinder beitragsfrei)
 - 1.4. Ermäßigte 78,00 Euro
(Schüler, Studenten, Auszubildende, Mitglieder im „Freiwilligen sozialen Jahr (FSJ) oder Bundesfreiwilligen-Dienst (BuFDi)“ bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs)
 - 1.5. Familienbeitrag 231,00 Euro
 - 1.6. Senioren-Einzelbeitrag 78,00 Euro
(ab Vollendung des 65. Lebensjahres)
 - 1.7. Senioren-Paarbeitrag 117,00 Euro
(ab Vollendung des 65. Lebensjahres beider Partner)
 - 1.8. Schiedsrichter, Kampfrichter oder Kommissäre 0,00 Euro
 - 1.8.1. Ehe- und Lebenspartner 39,00 Euro
 - 1.9. Ehrenmitglieder (siehe Ehrenordnung) 0,00 Euro
 - 1.9.1. Ehe- und Lebenspartner 39,00 Euro
 - 1.10. Ehrenvorsitzende 0,00 Euro
 - 1.10.1. Ehe- und Lebenspartner 39,00 Euro

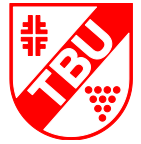
2. Für die in § 2 Nr. 1 genannten Beitragssätze gelten folgende Regelungen.
 - 2.1. Der Beitrag für Ehe- und Lebenspartner im gleichen Haushalt, Ermäßigte und Schiedsrichter wird aufgrund eines textförmlichen Antrags gewährt, zu dessen Wirksamkeit es im Falle von Ermäßigten und Schiedsrichtern der Beifügung eines Nachweises bedarf. Bei Schiedsrichtern ist der Nachweis durch Bescheinigung des jeweiligen Sportverbands oder vom Abteilungsleiter, bei Ermäßigten durch Bescheinigung der jeweils zuständigen Behörde oder Ausbildungsbetrieb zu erbringen. Die Bewilligung des Antrags ist nicht zugangsbedürftig.
 - 2.2. Der Vorstand oder die Geschäftsstelle können jederzeit von dem Mitglied, dem gemäß Ziff. 2.1 ein ermäßigter Betrag gewährt worden ist, einen aktuellen Nachweis für die Voraussetzungen der Ermäßigung fordern, der innerhalb von 1 Monat vorzulegen ist. Geschieht dies nicht, erlischt die Ermäßigung, unbeschadet des Rechts des Mitglieds, erneut eine Ermäßigung zu beantragen.
 - 2.3. Reduzierungen oder Wegfall von Reduzierungsbedingungen werden ab dem Folgejahr des Eintritts oder Wegfalls der Ermäßigungsbedingungen wirksam.
 - 2.4. Bei einem Eintritt in den Verein während des Kalenderjahres beginnt die Beitragspflicht rückwirkend am Ersten des Eintrittsmonats. Die Beitragshöhe für das laufende Kalenderjahr wird anteilig nach Rest-Monaten ab Eintritt berechnet. Der Beitrag wird sofort fällig.
3. Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.

§ 4 Aufnahmegebühr

1. Es wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben, die mit dem ersten Einzug des Mitgliedsbeitrages zu entrichten ist.

§ 5 Einzug des Mitgliedsbeitrages

1. Der Mitgliedsbeitrag wird am 1. März jeden Jahres fällig. Die Zahlung erfolgt nur per SEPA-Lastschriftverfahren durch den Verein. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich. Das Mitglied hat dem Verfahren durch Einverständniserklärung und Angabe der Bankverbindung auf der Beitrittserklärung zuzustimmen. Kann die SEPA-Lastschrift aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (z.B. Rücklastschriftgebühren) belastet, sind diese durch das Mitglied zu erstatten.
2. Bestandsmitglieder, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung am SEPA-Lastschriftverfahren nicht teilgenommen haben und nicht teilnehmen können, dürfen



ihren Beitrag weiterhin auf Rechnung bezahlen, die i. d. R. im März zugehen wird. Die Rechnung ist sofort fällig und auf das Beitragskonto zu überweisen. Zur Deckung des Verwaltungsaufwandes sind Mehrkosten in Höhe von 10,00 Euro fällig. Der Verein kann die Zahlungsweise dieser Mitglieder ebenfalls auf SEPA-Lastschriftverfahren umstellen.

Beitragskonto des TBU bei der BW-Bank:
DE52 6005 0101 0002 1790 01
BIC/Swift SOLADEST

3. Das Mitglied ist verpflichtet, den Verein unverzüglich über Änderungen seiner persönlichen Verhältnisse in Textform zu informieren, die für das Beitragswesen relevant sind. Dazu gehören Bankverbindung, Kontonummer sowie Änderung der persönlichen Kontaktdaten wie Anschrift und E-Mail-Adresse, Telefonnummer und der Wegfall von Ermäßigungstatbeständen.
4. Die Ansprüche des Vereins wegen Zahlungsverzugs bleiben unberührt.

§ 6 Abteilungen

Mitgliedsbeiträge von säumigen Abteilungsmitgliedern werden der betreffenden Abteilung in Rechnung gestellt und mit dem Abteilungszuschuss verrechnet.

§ 7 Inkrafttreten

Die Beitragssätze wurden in der Mitgliederversammlung am 15.10.2021 beschlossen. Die Beitragsordnung wurde vom Vorstand am 07.02.2022 erlassen. Die Beitragsordnung wird auf der Homepage und im nächsten TBU-Annual veröffentlicht. Der Einzugstermin für die neuen Beitragssätze ist am 1. März 2022 vorgesehen.